Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 837
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)

vom 02. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2021)

zum Thema:
Sportpark Hönow — eine realistische Vision!

und **Antwort** vom 17. Juni 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juni 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 27 837
vom 02.06.2021
über Sportpark Hönow – Eine realistische Vision!

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Flächen stehen gegenwärtig für die Neuanlage von ungedeckten Sportanlagen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf zur Verfügung?

Zu 1.:
Folgende Flächen stehen für ungedeckte, wettkampfgerechte Neubau-Sportanlagen derzeit zur Verfügung:

- Melanchthon-Gymnasium: Neubau eines Sportfunktionsgebäudes / Sanierung der Sportanlage, Lichtenhainer Str. 16, 12627 Berlin;
- Neubau eines Sportfunktionsgebäudes und 4 Tennisanlagen, Frankenholzer Weg nördlich Dingolfinger Straße, 12683 Berlin;
- Kerschensteiner-Schule (Integrierte Sekundarschule): Herrichtung der Sportaußenanlagen nach Errichtung MEB, 12689, Golliner Straße 2, 12689 Berlin und
- Fuchsberg-Grundschule: Neubau Sportanlage mit Sportfunktionsfunktionsgebäude und Trainingsplatzbeleuchtung, Apfelwickler Straße 4-6, 12683 Berlin.

Folgende Flächen für weitere ungedeckte Neubau-Sportflächen und -anlagen stehen derzeit zur Verfügung:

- Sporthalle Carola-Neher-Str. 51, 12619 Berlin,
 Trainings-Abwurf-Platz für Cricket;
- Zirkus Maximus- Stadtrundlaufbahn, Aktivpark Hellersdorf;
- Pusteblume-Grundschule, Schulsportanlage Havelländer Ring;

- Einzelmaßnahmen im Rahmen von Schulneubaumaßnahmen, wie z.B. Glambecker Ring 54, 56, Parsteiner Ring 44, 46, Landsberger Allee 467 B/Landsberger Allee 467 C, Marzahner Chaussee 165, Garzauer Str. 30, Bruno-Baum-Str. 72, Sebnitzer Str. 2, 4, 10, Naumburger Ring 1, 3, 5/Weißenfelser Str. 43, Erich-Kästner-Str., Haltoner Str., Eugen-Roth-Weg 18/20, Elsenstr. 7/9, Otto-Rosenberg-Ring/ südl. Bitterfelder, Landsberger Str./ Bisamstr.

2. Wie sieht die Versorgung mit ungedeckten Sportanlagen im Bezirk Marzahn-Hellersdorf im Vergleich zu den anderen Berliner Bezirken aus?

Zu 2.:
Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport hatte mit „Sport in Berlin - Sportanlagen und ausgewählte Bewegungsräume 2015“ eine differenzierte Analyse vorgelegt.
Danach liegt die Ausstattung mit ungedeckten Sportanlagen in den Bezirken Friedrichshain-Kreuzberg (-51%), Mitte (-33%) und Marzahn-Hellersdorf (-31%) deutlich unter dem Orientierungswert.
Eine Aktualisierung dieser Analyse steht wegen der noch nicht abgeschlossenen Stammdatenerfassung im Rahmen der Einführung einer neuen IT gestützten Verarbeitung für Sportanlagen noch aus; es ist jedoch davon auszugehen, dass die Grundzüge der oben dargestellten Analyse weitestgehend unverändert Gültigkeit haben.

3. Welche Aussagen haben die Vertreter der Fachhochschule für Sport und Management bezüglich der Situation in Marzahn-Hellersdorf gemacht?

Zu 3.:
Dem Senat ist hierzu nichts bekannt.

4. Welche Möglichkeiten bestehen zeitlich und örtlich im Bezirk Marzahn-Hellersdorf Cricket auszuüben und inwieweit sind die zur Verfügung stehenden Flächen für Cricket geeignet bzw. wettkampffähig?

Zu 4.:
Es wird derzeit auf Wiesen neben der Sporthalle Carola-Neher-Str. 51 und auf dem Kunstrasen-Jugendkleinspielfeld, Sartre-Gymnasium, Kyritzer Str. 90, 12629 Berlin, trainiert. Wettkampffähige Anlagen für Cricket sind in Marzahn-Hellersdorf nicht vorhanden.

5. Wie groß müssen nach Kenntnis des Landes Berlin wettkampfgerechte Sportstätten für den Cricket-Sport sein?

Zu 5.:
Ein Cricketfeld ist ein großer, meist elliptischer oder runder Rasenplatz. Vorschriften über die Form oder Größe des Feldes gibt es in den Regeln nicht. Üblicherweise hat ein Cricketfeld einen Durchmesser von 450 bis 500 feet (rund 137 bis 150 m).

6. Inwieweit treffen Aussagen zu, dass die nächste wettkampfgeeignete Sportfläche auf dem Gelände des Olympiaparks im weit entlegenen Ortsteil Westend zur Verfügung steht?

Zu 6.:
Derzeit existiert lediglich auf dem Maifeld im Olympiapark die Möglichkeit, Cricket auf einer Sportanlage mit ausreichend großem Rasenplatz entsprechend den unter 5. genannten Maßen zu spielen. Gegenwärtig ist der Bau einer für Cricket geeigneten Sportanlage im Bezirk Pankow auf der Sportanlage Röländer Str. 31 (Ortsteil Karow) in Planung. Weitere für Cricket geeignete Sportanlagen sind dem Senat nicht bekannt.

7. Welche Möglichkeiten bietet das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf zur Ausübung von Wurfdisziplinen wie Speerwurf, Hammer- und Diskuswurf im Training wie im Wettbewerb im Ortsteil Hellersdorf an?

Zu 7.:
Im „Stadion Wuhletal“, Teterower Ring 69, 12619 Berlin-Hellersdorf, Heimstätte u.a. des Hellersdorfer AC Berlin e.V., befinden sich Möglichkeiten für einzelne, aber nicht alle aufgeführten Disziplinen.

8. Inwieweit stehen im Ortsteil Hellersdorf geeignete Flächen für Crossläufe für Trainingszwecke und für Wettbewerbe zur Verfügung?

Zu 8.:
Diese Frage können nur die Crosslauf organisierenden Sportvereine, Schulsportverantwortliche und die für außerhalb von Sportflächen des Schul- und Sportamtes verantwortlichen Eigentümer beantworten.

9. Welche Flächen besitzt Berlin wo und mit welchem Umfang im Ortsteil Hönow, Gemeinde Hoppegarten, Landkreis Märkisch-Oderland, wie groß sind die Flächen und wie werden sie zurzeit genutzt?

Zu 9.:
Berlin besitzt in den genannten Gebietskörperschaften keine Flächen.

10.Welche Erkenntnisse hat das Land Berlin über die planungsrechtlichen Ausweisungen dieser Flächen, die dem Land Berlin gehören, durch das Land Brandenburg?

Zu 10.:
Welche bauleitplanerische Ausweisung bezogen auf Stadtgüterflächen jeweils vorliegt, vorbereitet wird oder beabsichtigt ist, kann belastbar nur von der Gemeinde Hoppegarten als Trägerin der kommunalen Planungshoheit beantwortet werden.

11.Inwieweit sind Investitionen und damit verbundene spätere Nutzungen von Flächen Berlins im Land Brandenburg haushalts- und planungsrechtlich möglich?

Zu 11.:
Grundsätzlich sind Investitionen auf Flächen Berlins im Land Brandenburg möglich, da sie dem Land Berlin gehören. Vorrang dabei hat allerdings der Mitteleinsatz für Aufgaben und Nutzungen des Landes Berlin.

12. Wie waren die Schritte in Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg zur Verwirklichung der JVA Heidering?

Zu 12.:
Die Grundstücksflächen der JVA Heidering gehören eigentumsrechtlich dem Land Berlin (ehem. Rieselfelder, Berliner Stadtgutliegenschafts-Management GmbH und Co. Grundstücks KG, seit 2008 Berliner Stadtgüter GmbH) und liegen im Gemeindegebiet Großbeeren im Landkreis Teltow-Fläming / Land Brandenburg. Die Flächen im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB) wurden in geregelten Verfahren für eine Bebauung und Nutzung als Justizvollzugsstandort des Landes Berlin gemeinsam mit den zuständigen Stellen im Land Brandenburg sowie im Land Berlin entwickelt. Die Planungshoheit lag bei der Gemeinde Großbeeren, die auf Beschluss des örtlichen Gemeinderats das notwendige Planungsverfahren einleitete und umsetzte (u.a. Änderung Flächennutzungsplan, Abweichung von den Zielen der Raumordnung, Gemeinsame Landesplanung Berlin-Brandenburg, Landesentwicklungsplanung Brandenburg, Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg, Umweltverträglichkeitsprüfung, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, vorhabenbezogenes

Bebauungsplanverfahren etc.). Das Planungsrecht sicherte die Grundlagen für die weitere bauliche Entwicklung der JVA Heidering gem. Brandenburger Bauordnung. Für den Betrieb der JVA Heidering wurde dann ein Staatsvertag zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg geschlossen.

13.Wie beurteilt das Land Berlin angesichts des Bedarfs, die Schaffung von Sportflächen auf Flächen, die dem Land Berlin gehören, aber im Land Brandenburg liegen?

Zu 13.:
Grundsätzlich wäre so eine Option zu prüfen, soweit die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Allerdings wäre in einem derartigen Fall die Frage des Bedarfs und die Frage der Erreichbarkeit – Sportnutzungen sind im allgemeinen sehr entfernungssensible Nutzungen - genau zu prüfen.

14.Inwieweit kann sich das Land Berlin grundsätzlich die Schaffung von Flächen für Cricket, Leichtathletik, Beachvolleyball und Kleinfeldfußballflächen auf den angesprochenen Flächen vorstellen?

Zu 14.:
Bei der Prüfung eines Baus von Sportanlagen auf Berlin eignen Flächen in Brandenburg wären eine ganze Reihe von Fragen zu klären (vergl. Antwort zu Frage 13). Insbesondere bei den angesprochenen Sportarten handelt es sich nicht um „Spezialsportarten“ wie z.B. Segelfliegen, bei denen weite Wege der Sportler zur Sportanlage unterstellt werden können. Im Gegenteil wäre hier von einer relativen Wohnungsnähe als Anforderung auszugehen, wie sich aus den Befragungen zum Sport- und Bewegungsverhalten in Berlin (Berlin 2008 und Berlin 2018) ergeben hat.

Berlin, den 17. Juni 2021

In Vertretung

Aleksander Dzembritzki
Senatsverwaltung für Inneres und Sport